



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen

**Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL)
Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)**

Informationen an die ZLEL/ÜL Durchführungsstellen 2025



April 2025



Inhalt

1.	Höhere Beträge für die EL-Bedarfsrechnung 2025	4
1.1.	Betrag für den Lebensbedarf	4
1.2.	Betrag für die persönliche Auslage in Heimkonstellationen	4
1.3.	Betrag für die Mietzinsausgabe inkl. Nebenkosten	5
1.4.	Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	6
1.5.	Betrag für die EL-Mindesthöhe	6
1.6.	Beträge der Mindesteinkommen nach Art. 14a ELV (für teilinvalide Personen)	7
1.7.	Beträge der Mindesteinkommen nach Art. 14b ELV (für nichtinvalide Witwen und Witwer)	7
1.8.	Privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens	7
1.9.	Betrag der Hilflosenentschädigung	8
1.10.	Anwendbarer Zinssatz bei Verichtsvermögen	8
1.11.	Höherer Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige	8
2.	Weitere Anpassungen per 1.1.2025	9
2.1.	Weitere Anpassungen des ELG/ELV und des ÜLG/ÜLV	9
2.2.	Änderungen der WEL - Nachtrag 14	9
2.3.	Änderungen der WÜL	11
2.4.	ZLV-Änderung	11
2.5.	Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen	12
2.6.	Weitere Informationen	13
2.6.1.	Bearbeitungsdauer von Neugesuchen (90 Tage)	13
2.6.2.	Kein hypothetisches Einkommen bei ausgesteuerten, nichtinvaliden Ehegatten ab 60 Jahren	13
2.6.3.	SEBE – System für Menschen mit einer Behinderung - Leistungen im neuen System SEBE	14
2.6.4.	IFEG-Institutionen mit Pflegeheimbewilligung	15
2.6.5.	Erhöhung der Familienzulagen	15
2.6.6.	Höhe der vom kosovarischen Staat ausgerichteten Rente	15
2.6.7.	Justizvollzug	15
2.6.8.	Revision des Zahntechniktarifs	16
2.6.9.	Wohnsitz in Alters- und Pflegeheimen	16
3.	Projekt Proteus – ZL-Facharbeitsgruppen – Evaluation eidgenössische Finanzkontrolle, Datenschutz und Datensicherheit, IKS und Qualitätsmanagement	17
3.1.	Projekt Proteus	17
3.2.	ZL-Fachgruppe /ZL-Arbeitsgruppen	17
3.3.	Evaluation durch die eidgenössische Finanzkontrolle	18
3.4.	Datenschutz und Datensicherheit	19
3.5.	Risiko- und Qualitätsmanagement, internes Kontrollsystem	19
4.	ZL- bzw. EL-Datenlieferungen	20

4.1.	Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZLEL sowie ÜL 2025	20
4.2.	ZL-Staatsbeitragsabrechnung für das Geschäftsjahr 2024	20
4.3.	Verwaltungskostenentschädigung EL für das Geschäftsjahr 2024	20
4.4.	Datenmeldungen	21
5.	Bemerkenswerte Gerichtsurteile	23
6.	Gesetzgeberische Entwicklungen	24
7.	EL-Weiterbildungskurse 2025	27
8.	Mehrjahrestabellen	28
8.1.	Lebensbedarf (Erwachsene) pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)	28
8.2.	Lebensbedarf (Kinder) pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)	28
8.3.	Miete – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10. Abs. 1 Bst. B ELG)	29
8.4.	Miete – jährlicher Höchstbetrag für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1 c Bst. 1ter ELG)	29
8.5.	Rollstuhlzuschlag – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG))	30
8.6.	Maximal anrechenbare Heimtaxe in Pflegeheimen (§1 Bst. a ZLV)	30
8.7.	Maximal anrechenbare Heimtaxe in Invalideneinrichtungen (§1 Bst. b ZLV)	30
8.8.	Maximal anrechenbare Heimtaxe in weiteren anerkannten Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes gemäss § 1 Bst. d ZLV	30
8.9.	Kinder- und Jugendheime § 1 Bst. c ZLV	31
8.10.	Schulheime gemäss § 1 Bst. c ZLV	31
8.11.	Familienpflege gemäss § 1 Bst. c ZLV	32
8.12.	Persönliche Auslagen in Heimfällen (11 Abs. 2 ZLG i.V. mit § 2 ZLV)	32
8.13.	Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inklusive Verwaltungskosten	33
8.14.	Kantonale Beihilfe (§ 16 ZLG)	33
8.15.	Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	33

1. Höhere Beträge für die EL-Bedarfsrechnung 2025

Folgende Beträge, die wesentlich für die EL-Bedarfsrechnung sind, haben sich gegenüber dem Vorjahr verändert. Eine Übersicht über die zeitliche Entwicklung dieser Beträge finden Sie in Anhang 1.

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 um 2.9 % erhöht. Somit steigen (immer bei voller Beitragsdauer) die Mindestrenten von Fr. 1 225 auf 1 260 pro Monat, die Maximalrenten von Fr. 2 450 auf Fr. 2 520. Weitere Sozialleistungen wie bspw. die Nichterwerbstätigenbeiträge, Familienzulagen, Hilflosenentschädigung oder der Assistenzbeitrag der IV werden erhöht. Daher beträgt der Assistenzbeitrag der IV neu Fr. 35.30 pro Stunde und Fr. 169.10 pro Nacht.

1.1. Betrag für den Lebensbedarf

Für Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), erhöht sich die Lebensbedarfspauschale ([Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG](#)).

Alle Angaben in Franken pro Jahr

2025

Alleinstehende	20 670
Ehepaare	31 005
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	20 670
Kinder ab 11 Jahren:	
- 1. und 2. Kind je	10 815
- 3. und 4. Kind je	7 210
- 5. und weitere Kinder je	3 605
Kinder bis 11 Jahre:	
- 1. Kind	7 590
- 2. Kind	6 325
- 3. Kind	5 270
- 4. Kind	4 390
- 5. und weitere Kinder je	3 660

1.2. Betrag für die persönliche Auslage in Heimkonstellationen

Personen, die dauernd oder längere Zeit im Heim leben, wird ein Betrag für die persönlichen Auslagen als anerkannte Ausgabe angerechnet (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V. mit § 11 Abs. 2 ZLG und § 2 ZLV). Der Maximalwert entspricht einem Drittel der Lebensbedarfspauschale für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG). Der Minimalwert entspricht einem Drittel des Maximalwertes.

Alle Angaben in Franken pro Jahr

2025

Persönliche Auslage für Erwachsene	6 890
------------------------------------	-------

Die Abstufungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in Erstausbildung sind gemäss Ziffer 2.2.4. der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der ZL zur AHV/IV (Stand 1. Januar 2025) folgende:

2025

– Vorschulbereich und Kindergarten	Fr. 192.00 pro Monat
– 1. bis 3. Klasse Primarschule	Fr. 260.00 pro Monat
– 4. bis 6. Klasse Primarschule	Fr. 340.00 pro Monat
– Sekundarstufe I	Fr. 383.00 pro Monat
– Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	Fr. 473.00 pro Monat

1.3. Betrag für die Mietzinsausgabe inkl. Nebenkosten

Die untenstehende Tabelle enthält die anerkannten Mietzinsausgaben (inklusive Nebenkosten) für die drei Mietzinsregionen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Im Kanton Zürich wechselt per 1. Januar 2025 (als einzige Gemeinde im Kanton Zürich) die Gemeinde Bauma von der Mietzinsregion 3 in die Mietzinsregion 2 ([Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach ELG und ÜLG](#)):

Alle Angaben in Franken pro Jahr

Haushaltsgrösse	Mietzinsregionen		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	18 900	18 300	16 680
2 Personen	22 320	21 720	20 160
3 Personen	24 780	23 760	22 200
4 Personen und mehr Personen	27 060	25 920	24 000
Einzelperson in Wohngemein- schaft	11 160	10 860	10 080
Rollstuhlzuschlag	6 900	6 900	6 900

Weitere Anpassungen:

Pauschale für Nebenkosten nach [Art. 16a ELV](#)

Fr. 3 480 pro Jahr

Pauschale für Heizkosten nach [Art. 16b ELV](#)

Fr. 1 740 pro Jahr

1.4. Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2025 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfaldeckung) im Kanton Zürich festgelegt:

Alle Angaben in Franken pro Jahr

2025	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Prämienregion 1	7 344	5 328	1 752
Prämienregion 2	6 684	4 884	1 584
Prämienregion 3	6 228	4 536	1 476

1.5. Betrag für die EL-Mindesthöhe

Eine der Änderungen, welche die EL-Reform mit sich gebracht hat, ist eine neue Mindesthöhe der Ergänzungsleistungen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- gemäss [Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG](#) der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen und
- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG 60 % der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

a) Betrag der höchsten Prämienverbilligung (gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG)

Die Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG werden nicht in der WEL publiziert. Sie werden jedoch jährlich für alle Kantone von der AHV/IV-Informationsstelle auf einer Tabelle zusammengestellt. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren bzw. Ihnen diese zustellen.

Für den Kanton Zürich haben wir von der SVA Zürich folgende Werte für 2025 mitgeteilt erhalten, wobei die grau hinterlegten Felder die höheren der beiden Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG hervorheben:

Alle Angaben in Franken pro Jahr

2025	Erwachsene	junge Erwachsene	Kinder
Prämienregion 1	4 406.40	3 196.80	1 178.40
Prämienregion 2	4 010.40	2 930.40	1 065.00
Prämienregion 3	3 736.80	2 721.60	992.40

b) Betrag gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG (= 60 % des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#))

Alle Angaben in Franken pro Jahr

2025	Erwachsene	junge Erwachsene	Kinder
Prämienregion 1	4 404	3 204	1 044
Prämienregion 2	4 008	2 928	948
Prämienregion 3	3 744	2 724	888

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter diesem [Link](#) zu finden. Mit dem [BAG-Prämienrechner](#) lassen sich die tatsächlichen Prämien berechnen.

Hinweis: Die Beträge gemäss Art. 9 Abs.1 Bst. b ELG werden vom Bund festgelegt. Sie entsprechen nicht immer genau 60 % der regionalen Durchschnittsprämien aufgrund von Rundungen und Teilbarkeit durch 12. Die Beträge werden jeweils im Anhang der aktuellen WEL aufgeführt.

1.6. Beträge der Mindesteinkommen nach [Art. 14a ELV](#) (für teil-invalide Personen)

Alle Angaben in Franken pro Jahr

Invaliditätsgrad	Nettoerwerbseinkommen 2025
40 % bis unter 50 %	27 560
50 % bis unter 60 %	20 670
60 % bis unter 70 %	13 780
ab 70 %	0

1.7. Beträge der Mindesteinkommen nach [Art. 14b ELV](#) (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Alle Angaben in Franken pro Jahr

Alter	Nettoerwerbseinkommen 2025
18 bis 40 Jahre	41 340
41 bis 50 Jahre	20 670
51 bis 60 Jahre	13 780
Ab 60 Jahren	0

1.8. Privilegierte Anrechnung des Erwerbseinkommens

Erstmals seit Jahrzehnten werden die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften nach [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#) per 1. Januar 2025 erhöht.

Für alleinstehende Personen	Fr. 1 300
Für Ehepaare/Personen mit Kindern	Fr. 1 950

1.9. Betrag der Hilflosenentschädigung

Alle Angaben in Franken pro Monat

2025	vor Erreichen des AHV-Rentenalters ¹		im AHV-Rentenalter
	Zu Hause	Im Heim	Zu Hause oder im Heim
Leichten Grades	504	126	252 ²
Mittleren Grades	1 260	315	630
Schweren Grades	2 016	504	1 008

¹ Für Minderjährige wird die HE pro Tag (Ansatz geteilt durch 30), an dem sie sich nicht im Heim oder einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten, berechnet.

² Nur für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter; im Heim lebende Personen im AHV-Rentenalter haben erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades Anspruch auf eine HE.

1.10. Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994, S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz. 3524.01 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2024 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2025 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der Zwischenzeit auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247). Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> («Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte») veröffentlicht.

Der in der Zwischenzeit bis Ende August 2025 massgebende Zinssatz für das Jahr 2024 beträgt: **0,72 %**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2024 bekannt sein wird, ist keine Neuberechnung zu machen.

1.11. Höherer Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige (AHV/IV/EO) erhöht sich von Fr. 539.70 (inklusive Verwaltungskosten) auf **Fr. 556.50 (inklusive Verwaltungskosten)**.

2. Weitere Anpassungen per 1.1.2025

2.1. Weitere Anpassungen des ELG/ELV und des ÜLG/ÜLV

Art. 25 Abs.1 Bst. b^{bis} ELV

Die jährliche Ergänzungsleistung ist neu bei einem Heim- oder Spitalaufenthalt, für den die Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ELG nicht für alle Tage eines Monats in Rechnung gestellt wird, zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} ELV

Die jährliche Ergänzungsleistung ist im Fall von Art. 25 Abs. 1 Bst b^{bis} (s.o) auf den Beginn des Monats, für den das Heim oder Spital nicht alle Tage in Rechnung stellt, neu zu verfügen.

Es wurde somit ein neuer Tatbestand eingeführt, aufgrund dessen die jährlichen Ergänzungsleistungen angepasst werden müssen. Dies hat auf den Beginn des Monats zu erfolgen, in dem der entsprechende Heim- oder Spitalaufenthalt stattfand.

2.2. Änderungen der WEL - Nachtrag 14

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wurde mit dem Nachtrag 14 per 1. Januar 2025 angepasst bzw. ergänzt. Die WEL ist abrufbar unter: [Dokumente | BSV Vollzug \(admin.ch\)](#). Der Nachtrag enthält u.a. mehrere neue Bestimmungen zur Berücksichtigung des Mietzinses für verschiedene Konstellationen (Clusterwohnungen, Heimeintritt und Kinder, die bei beiden Elternteilen leben oder aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fallen) sowie einige Ergänzungen zur Berücksichtigung des Vermögens.

Kapitel 3.1.4 Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung

Bei beiden Elternteilen lebende Kinder getrennter oder geschiedener Eltern werden separat berechnet. Das Kind gilt auch dann als bei beiden Elternteilen lebend, wenn einer der Elternteile lediglich ein Besuchsrecht hat, sofern sich das Kind wiederholt – z. B. an bestimmten Wochentagen, am Wochenende oder in den Ferien – über Nacht in der Wohnung dieses Elternteils aufhält (Rz 3144.01 ff. WEL).

Kapitel 3.1.4.6 Minderjährige mit einem IV-Taggeld

Als minderjährig gilt eine Bezügerin oder ein Bezüger eines IV-Taggeldes bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Bezügerin oder der Bezüger das 18. Altersjahr vollendet. Ab dem darauffolgenden Kalendermonat werden die EL nach den Grundsätzen für volljährige Personen mit einem IV-Taggeld berechnet (Rz 3146.01 ff. WEL).

Kapitel 3.2.3 Mietkosten

Cluster-Wohnungen:

In Bezug auf Cluster-Wohnungen wird festgehalten, dass der Mietzins nur unter denjenigen Personen aufzuteilen ist, die in derselben Wohneinheit leben (Rz 3231.05 WEL). Von einer Cluster-Wohnung ist auszugehen, wenn über die verschiedenen

Wohneinheiten separate Einzelmietverträge bestehen und die Wohneinheiten über eine eigene Sanitärinfrastruktur verfügen.

Personen und Ehepaare mit oder ohne Kinder, die in einer Cluster-Wohnung leben, gelten als in einer Wohngemeinschaft lebend, wenn die private Wohneinheit die Kriterien nach Rz 3231.05 WEL (mehrere private Wohneinheiten gruppieren sich um einen oder mehrere Gemeinschaftsräume mit oder ohne Gemeinschaftsküche) nicht erfüllt (Rz 3232.07 WEL).

Anrechnung des Mietzinses, wenn Kinder aus der Berechnung fallen:

Bezüglich EL-beziehenden Personen, die mit unterhaltspflichtigen Kindern zusammenleben, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründen oder aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fallen, wird festgehalten wie der Mietzins für die «Berechnung ohne das Kind» aufzuteilen ist.

- Werden für das Kind Unterhaltsleistungen bezahlt und ist ein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, so ist die anrechenbare Miete entsprechend zu reduzieren.
- Werden für das Kind keine Unterhaltsleistungen bezahlt oder ist kein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, ist der Mietzins bei EL-beziehenden Personen mit einem Kind um 20 Prozent zu reduzieren und bei EL-beziehenden Personen mit zwei oder drei Kindern für jedes Kind, das ausser Rechnung fällt, um 15 Prozent; bei vier und mehr Kindern ist die Hälfte des Mietzinses zu gleichen Teilen auf alle Kinder aufzuteilen und die anrechenbare Miete für jedes Kind, das ausser Rechnung fällt, um dessen Anteil zu reduzieren (Rz 3231.06 WEL).

Die Berechnungsbeispiele im Anhang 12.1 sind zum besseren Verständnis hilfreich.

Kapitel 3.3.9 Mietzins als Ausgabe für Personen im Heim

Steht im Zeitpunkt des Heimeintritts noch nicht fest, ob eine Rückkehr nach Hause noch möglich ist, und wird die Wohnung beibehalten, ist neu ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich ist – spätestens jedoch nach dem Ablauf von 12 Monaten seit Heimeintritt – der Mietzins noch während der Dauer der Kündigungsfrist, höchstens jedoch während sechs Monaten, zu berücksichtigen (Rz 3390.01 und 02 WEL).

Dies bedeutet, dass die Mietkosten in gewissen Fällen maximal 18 Monate (12 Monate plus 6 Monate) statt bislang maximal 12 Monate anzurechnen sind.

Kapitel 3.4.4 Vermögensverzehr

Der Zeitpunkt der Anrechnung des Freizügigkeitskapitals wird für die Fälle präzisiert, in denen eine IV-Rente (auch rückwirkend) zugesprochen wird oder die versicherte Person ihren Anspruch auf eine Invalidenrente der 2. Säule aktiv geltend macht. Diesfalls darf das Freizügigkeitskapital bis zum Entscheid über den Rentenanspruch in der Regel nicht beim Vermögen berücksichtigt werden (Rz 3443.03 WEL).

Rz 3443.07 WEL wird dahingehend präzisiert, dass Solidaritätsbeiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 7 AFZFG, die zu Lebzeiten ausgerichtet werden, nicht anzurechnen sind.

Kapitel 3.4.9 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Rz 3495.02 und 06 WEL spiegeln die neue Regelung gemäss Rz 3231.06 WEL (siehe oben).

Kapitel 3.5.2. Verzicht auf Einkünfte

Rz 3521.08 WEL wird aufgrund des Urteils des BGer 9C_482/2022 vom 31. Januar 2024 dahingehend geändert, dass sie sich nicht mehr nur auf die nicht invaliden Ehegatten bezieht, sondern ebenfalls auf Teilinvalide (Rz 3521.04 WEL) und nichtinvalide Witwen und Witwern ohne minderjährige Kinder (Rz 3521.05 WEL), so dass vom dort definierten Erwerbseinkommen die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV) und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3421.05 abzuziehen sind.

2.3. Änderungen der WÜL

Die Änderungen gemäss Rz 3144.01, 3231.05 und 06, 3232.07 und 3443.07 WEL werden auch in der neuen WÜL abgebildet.

Zusätzlich wird in Rz 2210.02 WÜL der versehentlich gestrichene Teilsatz «..., es sei denn dieses falle auf den letzten Tag des Monats.» wieder aufgenommen.

Verzicht bei Veräusserung*

Rz 3462.01 wird präzisiert, wonach ein Vermögensverzicht bei Veräusserung nur dann vorliegt, wenn eine Person ab dem 1. Juli 2021 Vermögenswerte veräussert.

***Korrektur:**

Das Bundesgericht hat in einem neuen Entscheid seine Meinung gegenüber dem Urteil 8C_438/2023 vom 18. März 2024, welcher zu der oben genannten Anpassung der WÜL geführt hätte, revidiert. Im Urteil 8C_110/2024 vom 25.11.2024, Erwägung 6.6, kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass bei der ÜL-Berechnung auch Vermögensverzichte durch Veräusserung zu berücksichtigen sind, die sich vor dem Inkrafttreten des ÜLG ereignet haben. Im Nachtrag 4 WÜL, der publiziert worden ist, wurde deshalb auf die ursprünglich vorgesehene Anpassung von Rz 3462.01 WÜL verzichtet.

2.4. ZLV-Änderung

Wie vielfältig kommuniziert wurde, tritt per 1. Januar 2025 die Anpassung der ZLV – «Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit EL zur AHV» in Kraft.

Die Verordnungsänderung verfolgt zwei übergeordnete Ziele:

- Der Kanton und die Gemeinden stärken die Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter.
- Heimeintritte können vermieden oder verzögert werden.

Die Massnahmen zur Umsetzung dieser Ziele umfassen die Erweiterung des Leistungskatalogs für Hilfe und Betreuung zu Hause, die Berücksichtigung zusätzlicher Leistungsanbieter sowie die Erhöhung der Stundenansätze für Hilfe und Betreuung.

Zugleich wird die Kostenübernahme zusätzlicher Hilfsmittel auf Weisungsebene ermöglicht.

Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgen über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistung. Betreuungsarrangements im angestammten Zuhause sind in diesen Konstellationen kostengünstiger als Heimaufenthalte.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Umsetzungshilfe Zusatzleistungsverordnung | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

2.5. Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2025 angepasst. Es ergeben sich insbesondere folgende materielle Änderungen (auf die Aufzählung von weiteren Anpassungen ohne massgebliche materielle Auswirkungen wird verzichtet):

Ziffer 1.4 zur Gesuchsbehandlung wurde aufgrund der Anpassung des Art. 20 ELV so geändert, dass die Anmeldung mit ausgefülltem Formular auf digitalem Weg erfolgen kann und deshalb nicht mehr zwingend unterzeichnet werden muss. Gleiches gilt für die Regelung zur periodischen Überprüfung in Ziffer 1.6.2.

In Ziffer 1.6.1 wird vorgesehen, dass das Intervall zwischen den periodischen Überprüfungen stets (d.h. dies gilt auch für die erste PU) drei Jahre zu betragen hat ab 1. Januar 2025. Wenn eine periodische Überprüfung vor dem 1. Januar 2025 fällig wird, ist sie noch nach dem bisherigen, kürzeren Intervall durchzuführen. Sofern sie jedoch erst nach dem 1. Januar 2025 fällig wird, verlängert sie sich auf insgesamt drei Jahre.

Die Regelung der Ziffer 1.7.3 über die Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Zuschüssen sowie kommunalen Leistungen wurde präzisiert. Sie schliesst sowohl rechtmässig als auch unrechtmässig bezogene Leistungen ein.

Die Höhe der persönlichen Auslagen in Heimfällen wurde für Kinder im Vorschulbereich und Kindergarten auf mindestens Fr. 192 pro Monat angehoben, da der Mindestansatz der persönlichen Auslagen nicht unterschritten werden darf (Ziff. 2.2.4).

In Ziffer 2.4.2 wird präzisiert, in welchen Fällen von der 30-tägigen Bearbeitungsdauer für Ausrichtung von Krankheits- und Behinderungskosten abgesehen werden kann (d.h. bei der Einreichung von Kleinstbeträgen). Die Rundungsregel zu den Krankheits- und Behinderungskosten wurde gestrichen.

Im Zuge der ZLV-Anpassung «Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit EL zur AHV» wurden Ausführungsbestimmungen über die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Versicherten (Ziff. 2.4.5.2), die Definition der verwandten Personen im Sinne von § 11 d Abs. 4 lit. a Ziff. b

(Ziffer 2.4.5.3) sowie die Mehrkosten für Mittagstische und Mahlzeitendienste gemäss § 11 f Abs. 1 (Ziffer 2.4.5.4) eingeführt.

In Ziffer 2.4.7 werden die vergütbaren Kosten für Transporte gemäss § 15 Abs. 4 definiert, wenn kein gemeinnütziger Transportdienst verfügbar ist.

In Ziff. 2.4.8.2 werden die weiteren vergütbaren Hilfsmittel (für Altersrentner/innen) aufgezählt.

Es wurde eine neue Ziffer 2.4.9 zu den Bade- und Erholungskuren eingeführt. Aufenthalte für Erholungskuren in anerkannten Kurhäusern gemäss dem Verzeichnis der Kur- und Erholungshäuser der Krankenversicherer des Branchenverbandes der Krankenversicherer, Santésuisse, werden Aufenthalte in Heimen gleichgestellt. Es können Aufenthalte von höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr vergütet werden.

Damit die Weisungen weiterhin die Struktur der ZLV wiedergeben, verändert sich die Nummerierung der Weisungen der Ziffern unter 2.4 entsprechend.

2.6. Weitere Informationen

2.6.1. Bearbeitungsdauer von Neugesuchen (90 Tage)

Die Bearbeitungsdauer von Neugesuchen ist ein wichtiger Indikator im Durchführungsverfahren. Gemäss Art. 21 ELV ist in der Regel innert 90 Tagen nach Eingang der Anmeldung über den Anspruch und die Höhe der Leistungen zu verfügen. Die Bearbeitungsdauer bezieht sich demnach auf den Eingang der Anmeldung, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Ein Abweichen von dieser Frist ist dann gerechtfertigt, wenn die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht nicht oder nur teilweise erfüllt. Die Mitwirkungspflicht ist erfüllt, wenn die versicherte Person, die von ihr verlangten Unterlagen so rasch wie möglich einreicht oder zumindest das Zumutbare unternimmt, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.

2.6.2. Kein hypothetisches Einkommen bei ausgesteuerten, nichtinvaliden Ehegatten ab 60 Jahren

Seit dem 1. Januar 2024 ist aufgrund der Erweiterung der Tatbestände, aufgrund derer auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommen zu verzichten ist (Rz 3521.03 WEL, neu in Rz 3521.14 WEL) bei ausgesteuerten nichtinvaliden Ehegatten über 60 Jahren kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen.

Aufgrund eines Hinweises von verschiedenen im Bereich der Behindertenhilfe tätigen Organisationen scheint diese Änderung in der Praxis noch nicht genügend umgesetzt zu werden. Die Durchführungsstellen sind angehalten, abzuklären, ob nichtinvaliden Ehegatten, die das 60. Altersjahr überschritten haben, ausgesteuert sind. Versicherte, denen ein hypothetisches Erwerbseinkommen für nichtinvaliden Ehegatten angerechnet wird, sollen auf diese Praxisänderung proaktiv hingewiesen werden.

2.6.3. SEBE – System für Menschen mit einer Behinderung - Leistungen im neuen System SEBE

SEBE ist ein neues System zur Finanzierung von Leistungen für Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung. Es basiert auf dem Selbstbestimmungsgesetz (SLBG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. SEBE-Leistungen gehen ZL-Leistungen und Sozialhilfeleistungen vor. Mit SEBE können Menschen mit Behinderung Leistungen zur Unterstützung im Alltag, der Freizeit oder bei Veränderungen beantragen. Die Leistungen werden entweder von anerkannten ambulanten Anbietenden oder von Privatpersonen erbracht.

Das folgende, fiktive Beispiel zeigt auf, wie SEBE-Leistungen aussehen könnten:

Saya ist 25 Jahre alt und hat eine kognitive Behinderung. Sie arbeitet in einer Wäscherei. Sie bezieht eine IV-Rente und wohnt bei ihren Eltern. Saya will nun mit ihrem Freund zusammenziehen.

Mit dem SEBE-Voucher kann sie Unterstützung für den Umzug und die Gestaltung des Zusammenlebens bekommen.

Um Personen über SEBE zu informieren oder bei der Anmeldung zu unterstützen, gibt es verschiedene [Beratungsstellen](#) im Kanton Zürich. Die Beratung ist für Menschen mit Behinderung und ihre Bezugspersonen kostenlos.

Weitere Informationen zu SEBE und den möglichen Leistungen finden sich auf der [Webseite](#) des Kantonalen Sozialamts.

Die Koordinationsbestimmung zwischen ZL und SEBE (§ 11 b Abs. 1 ZLV) wird per 1. Januar 2025 angepasst. Bei Personen mit Anspruch auf ZL zur IV, die Leistungen nach dem SLBG beziehen, können zusätzlich für Hilfe, Betreuung und Pflege nur noch ambulante Pflegeleistungen (§ 11 c ZLV), nichtpflegerische Spitexleistungen (§ 11 d Abs. 1-3 ZLV), Leistungen in Tages- oder Nachheimen (§ 11 g ZLV) und vorübergehende Heimaufenthalte (§ 13 a ZLV) über ZL vergütet werden. § 11 b Abs. 1 ZLV lautet neu wie folgt:

¹Für Personen, die Leistungen nach dem Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 28. Februar 2022 (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG) beziehen, beschränkt sich der Anspruch auf Vergütung von Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung auf §§ 11 c, 11 d Abs. 1–3, 11 g und 13 a.

Bezüglich der Leistungen durch Familienangehörige (§ 12 ZLV) und der Leistungen durch direkt angestelltes Pflegepersonal (13 ZLV) existiert eine Übergangsbestimmung in der ZLV. Personen, denen bis zum 31. Dezember 2026 Leistungen nach § 12 oder 13 ZLV zugesprochen wurden, können diese weiterhin beziehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und ihnen keine Leistungen gemäss dem Selbstbestimmungsgesetz zugesprochen wurden. Die Leistungen können verlängert und einem veränderten Bedarf angepasst werden (Besitzstand).

Da Saya im obigen Beispiel SEBE-Leistungen bezieht, hat sie bei den ZL nur noch eingeschränkten Anspruch auf die Vergütung von Hilfe, Pflege und Betreuung über die ZL.

Zu beachten ist, dass die Kosten für Aufenthalte von Behinderten in Tagesstrukturen (§ 14 ZLV) und Transportkosten (§ 15 ZLV) unabhängig von einem Bezug von SEBE-Leistungen grundsätzlich weiterhin übernommen werden können, da sie nicht vom Ausschluss erfasst sind.

2.6.4. IFEG-Institutionen mit Pflegeheimbewilligung

Zum Ausgleich ungedeckter Kosten von **IFEG-Institutionen mit Pflegeheimanerkennung** können gestützt auf das KVG ab 2025 die Beiträge der Leistungsbezüger (in der Regel Fr. 23 pro Tag) in Rechnung gestellt werden. In einem gewissen Rahmen kann es dadurch auch zu einer Erhöhung der Pensionstaxen kommen, wobei die über die ZL vergütbare maximal anrechenbare Tagestaxe von Fr. 268 pro Tag (bei Pflegeheimbewilligung) unverändert bleibt.

2.6.5. Erhöhung der Familienzulagen

Die Familienzulagen werden gemäss der Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung sowie § 4 Abs. 1 und 2 EG FamZG ab dem 1. Januar 2025 an die Teuerung angepasst.

Im Kanton Zürich wird die Mindesthöhe der Kinderzulage ab dem 1. Januar 2025 monatlich Fr. 215 bis zum Ende des Monates, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach monatlich Fr. 268 betragen. Die Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 268 je Kind.

2.6.6. Höhe der vom kosovarischen Staat ausgerichteten Rente

Die kosovarische Regierung hat alle Arten von Renten auf den Oktober 2024 um 20 % erhöht. Die Grundaltersrente ist damit von 100 auf 120 Euro gestiegen. Die von dieser Erhöhung betroffenen Fälle sind von den ZL-Durchführungsstellen spätestens per 1. Januar 2025 entsprechend anzupassen.

2.6.7. Justizvollzug

Die Direktion der Justiz und des Innern, Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) übernimmt gestützt auf die Ostschweizer-Strafvollzugskonkordats-Richtlinien die Kostenbeteiligungen bei bestimmten angeordneten Massnahmen (Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeiträge, Eigenanteil Pflege).

Daher werden die Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) von in Freiheit zu vollziehenden, ambulanten therapeutischen Behandlungen in der Regel mittels eines Pauschalbetrags von Fr. 1'000 Ende des Jahres vom BVD vergütet. Die anfallenden

Kosten müssen somit weiterhin von den verurteilten Personen, bzw. den für sie zuständigen Sozialbehörden/Durchführungsstellen vorgängig übernommen werden, wenn die verurteilte Person diese Kosten nicht vorschliessen kann. Danach können die zuständigen Sozialbehörden/Durchführungsstellen die vorgängig übernommene Kostenbeteiligung in der vom BVD ausgerichteten Höhe zurückfordern.

2.6.8. Revision des Zahntechniktarifs

Der Zahntechniktarif 223 wurde per 1. Juni 2024 revidiert. Das Hauptziel der Revision war nebst einer Aktualisierung auch eine Integration neuer Technologien in den bestehenden oder neugeschaffenen Positionen. Der neue Tarifbrowser ist sowohl auf der Startseite der Verbandswebseite www.vzls.ch als auch auf der Seite der Medizinaltarifkommission MTK www.mtk-ctm.ch/tarife/zahntechnikertarif abrufbar.

2.6.9. Wohnsitz in Alters- und Pflegeheimen

Es gibt verschiedene Arten von Wohnsitzen, welche immer wieder zu Unklarheiten führen.

Es gibt Fälle, bei denen sich der **zivilrechtliche Wohnsitz** nicht am selben Ort befindet wie der **melderechtliche Wohnsitz**, welcher im Einwohnerregister eingetragen ist. Für den zivilrechtlichen Wohnsitz gibt es kein Register. Das Einwohnerregister zeigt den melderechtlichen Wohnsitz, welcher einen Hinweis für den zivilrechtlichen Wohnsitz geben kann, aber nicht muss. Die Gemeindebehörden stützen sich oft auf das Einwohnerregister, weshalb zuweilen Leistungen von Gemeinden übernommen werden, obwohl sie gar nicht zuständig wären, da die versicherte Person gar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in jener Gemeinde hat.

In der Regel führen Eintritte in ein Alters- und Pflegeheim zur Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes. Ausnahmsweise können Eintritte in Alters- und Pflegeheime jedoch lediglich zu einem melderechtlichen Aufenthalt führen, wenn es sich beim Aufenthalt um einen vorübergehenden Sonderzweck (Genesung, Probe) ohne Absicht des dauernden Verbleibs handelt.

Zusatzleistungsrechtlich ist in diesem Zusammenhang Art. 21 Abs. 1^{quater} ELG zu beachten, wonach bei einer Wohnsitzbegründung am Standort des Heimes oder der Einrichtung der Kanton/Gemeinde zuständig ist, in dem die Person vor Eintritt in das Heim oder die Einrichtung Wohnsitz hatte.

Einen Überblick dazu und ein Merkblatt für Pflegeheime finden Sie hier:

[Einwohnerwesen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

3. Projekt Proteus – ZL-Facharbeitsgruppen – Evaluation eidgenössische Finanzkontrolle, Datenschutz und Datensicherheit, IKS und Qualitätsmanagement

3.1. Projekt Proteus

Die Arbeiten an der neuen ZLEL/ÜL-Fachapplikation schreiten voran und sind insbesondere mit Hinblick auf die zukünftige IT-Architektur der Applikation weit vorangehen. Eine entsprechende Studie ist in Erarbeitung. Hauptschwerpunkte der Neuerungen sind die elektronische und medienbruchfreie Abrechnung der ZLEL/ÜL-Finanzsen sowie die digitale Bearbeitung von Zu- und Wegzugsmeldungen.

Die Ausschreibung des Projekts zur Entwicklung und Implementation der neuen ZLEL/ÜL-Fachapplikation erfolgt im Verlauf des Jahres 2025.

In Zusammenhang mit dem Proteus-Projekt erfolgte ein Austausch mit egovpartner, der Zusammenarbeitsorganisation der Zürcher Gemeinden für Digitalisierungsprojekte. Aus dieser Zusammenarbeit erfolgten Abklärungen bezüglich der digitalen Möglichkeiten für ZLEL/ÜL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich. Unklar war, ob ZLEL/ÜL-Durchführungsstellen das ZLEL/ÜL-Anmeldeverfahren elektronisch - ohne Unterschrift des Gesuchstellenden - organisieren können. Die gleiche Fragestellung ergab sich für die elektronische Einreichung von Belegen für die Abrechnung von Krankheits- und Behinderungskosten. Beide Fragen können mit ja beantwortet werden und sind in einigen EL-Durchführungsstellen in der Schweiz bereits realisiert. Auch die Nutzung der KI wird mancherorts bereits eingesetzt u.a. zur Nutzung der Mehrsprachlichkeit. Die Umsetzung liegt dazu in der Verantwortung der ZLEL/ÜL-Durchführungsstellen.

3.2. ZL-Fachgruppe /ZL-Arbeitsgruppen

Im Jahr 2024 hat die ZL-Fachgruppe drei zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet, bei denen Mitarbeitende verschiedener Durchführungsstellen tatkräftig mitgewirkt haben.

Arbeitsgruppe Merkblätter und Formulare Krankheitskosten

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Informationen und Formulare bezüglich Krankheits- und Behinderungskosten im Kanton möglichst zu vereinheitlichen und die gleiche Information aller Versicherten im Kanton zu gewährleisten.

Die entsprechenden Dokumente befinden sich in Bearbeitung. Es wird angestrebt, diese oder zumindest einen Teil davon idealerweise im ersten Quartal 2025 über den ZL-Fachverband zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsgruppe PU-Formular

Der Prozess der periodischen Überprüfung (PU) soll effizienter gestaltet werden. Aus diesem Grund erarbeitet die Arbeitsgruppe ein verschlanktes PU-Formular mit separaten Beiblättern «Kinder» und «Grundeigentum». Dieses soll den Überprüfungsaufwand reduzieren, dabei aber weiterhin eine effektive periodische Überprüfung von laufenden Fällen gewährleisten. Sobald der finale Entwurf von der Arbeitsgruppe fertiggestellt ist, wird dieser in einer Pilotphase von einigen Durchführungsstellen in der Praxis erprobt. Danach soll das Formular evaluiert und allenfalls nochmals überarbeitet werden, bevor es im ganzen Kanton Zürich eingeführt wird.

Zudem wird das PU-Intervall bereits per 1. Januar 2025 auch für die erste PU auf drei Jahre angehoben (siehe Ziffer 1.6.1 der Weisungen des Kantonalen Sozialamts zum Vollzug der ZL zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2025).

Arbeitsgruppe Innerkantonale Umzüge

Auch der Prozess bei innerkantonalen Umzügen soll vereinfacht werden, indem gewisse Unterlagen direkt zwischen den betroffenen Gemeinden ausgetauscht werden und die versicherte Person nur noch die aufgrund des Wohnortswechsels ändernden Informationen liefern muss. Die Arbeitsgruppe hat einen Entwurf einer Checkliste für die durch die Gemeinden auszutauschenden Unterlagen und ein verschlanktes Anmeldeformular verfasst. Diese Unterlagen sollen im Jahr 2025 finalisiert und der ZL-Fachgruppe für Feedback vorgelegt werden. Anschliessend soll der angepasste Prozess bzw. das angepasste Formular von allen Durchführungsstellen verwendet werden und in einem nächsten Schritt in das Digitalisierungsprojekt Proteus integriert werden.

ZL-Fachgruppe

Die ZL-Fachgruppensitzungen mit Teilnehmenden des Vorstandes des ZL-Fachverbandes, Vertretungen der ZL-Durchführungsstelle bei der SVA und des Amtes für Zusatzleistungen der Stadt Zürich haben im Jahr 2024 dreimal stattgefunden, unter der Leitung des Kantonalen Sozialamtes, Abteilung Sozialversicherungen. Hauptthemen waren insbesondere die drei Arbeitsgruppen, Stand der ZLV-Änderung, allgemeine Informationen, die Klärung von Fragen und die WEL-Änderungen.

3.3. Evaluation durch die eidgenössische Finanzkontrolle

Die eidg. Finanzkontrolle hat die Umsetzung der EL-Reform in drei Kantonen überprüft und ist insgesamt zu einem positiven Fazit gelangt. Bei drei Verfahren sehen sie Validierungsbedarf. Dabei handelt es sich um:

- Rückerstattung von Ergänzungsleistungen im Todesfall
- Anrechnung der Krankenkassenprämien gemäss Krankenversicherungsgesetz
- Vorgehen bei der Prüfung des Vermögensverzichts.

Sie finden den Bericht unter: <https://www.efk.admin.ch/prufung/umsetzung-der-reform-der-ergaenzungsleistungen/>

Wie die Validierung durch das BSV vorgenommen wird, ist noch nicht bekannt. Die ZL-Fachgruppe beim KSA mit Vertretungen aus dem Vorstand des ZL-Fachverbandes und Vertretungen aus weiteren grossen ZL-Stellen, werden die drei Themen aufnehmen und einen allfälligen Handlungsbedarf im kommenden Jahr diskutieren.

3.4. Datenschutz und Datensicherheit

In den Revisionen bei den ZL-Verwaltungsstellen hat unser Prüfteam im Jahre 2024 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die mit der Änderung per 1. Januar 2024 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule es ein zentrales Anliegen der Gesetzesrevision ist, dass die Informationssysteme der 1. Säule über die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit verfügen sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten (Art. 49a AHVG). Dazu wird auf die Weisungen zu den Audits über die Informationssicherheit und den Datenschutz (WAID) sowie die Weisungen über die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz der Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ (W-ISDS) verwiesen.

Im Kanton Zürich ist die Datenschutzbeauftragte zuständig für die Aufsicht über die Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe im Kanton Zürich und seinen Gemeinden. Die Datenschutzbeauftragte führt Kontrollen (Audits) durch, bei denen neben den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) auch die Informationssicherheit überprüft werden. Dazu gehören auch Kontrollen der Gemeinde und ihrer Verwaltungseinheiten. Die Kontrollstrategie, also welches öffentliche Organ jeweils überprüft wird, wird von der Datenschutzbeauftragten und ihrer Geschäftsleitung festgelegt.

Im Bereich der Informationssicherheit werden insbesondere Standards wie solche der ISO/IEC 27000-Serie oder des BSI-Grundschutzstandards 100-1 bis 100-4 verlangt. Verwendet ein öffentliches Organ eine ZL-Fachanwendung, handelt es sich um eine Auslagerung der Datenbearbeitung (Outsourcing) nach § 6 Abs. 1 IDG an den Betreiber der ZL-Fachanwendung, für die weiterhin das öffentliche Organ verantwortlich bleibt. Für allfällige Risiken haftet somit das öffentliche Organ. Entsprechend ist das öffentliche Organ gehalten, nur Auslagerungspartnerinnen und -partner zu wählen, die eben Standards wie solche der ISO/IEC 27000-Serie oder des BSI-Grundschutzstandards 100-1 bis 100-4 einhalten.

3.5. Risiko- und Qualitätsmanagement, internes Kontrollsystem

Mit der Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule und der entsprechenden Anpassung des AHVG per 1. Januar 2024 wird von allen Durchführungsstellen der 1. Säule verlangt, dass sie ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem betreiben sowie ein internes Kontrollsystem einrichten ([siehe Medienmitteilung des BSV vom 22.11.2023](#)). Diese Systeme sind angemessen auf Grösse der Durchführungsstelle und den Umfang ihrer Aufgaben auszurichten. Es besteht eine zweijährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 zur Umsetzung dieser Pflichten.

Ausserdem haben die ZL-Verwaltungsstellen in den Gemeinden bereits aufgrund von § 49 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich in das interne Kontrollsystem der Gemeinden eingebettet zu sein.

4. ZL- bzw. EL-Datenlieferungen

4.1. Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZLEL sowie ÜL 2025

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL bzw. ÜL-Webapplikation sind im Jahre 2025 folgende Termine vorgesehen:

1. Quartal 2025:	Montag, 17. März 2025
2. Quartal 2025:	Montag, 16. Juni 2025
3. Quartal 2025:	Montag, 15. September 2025
4. Quartal 2025:	Montag, 15. Dezember 2025

4.2. ZL-Staatsbeitragsabrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Die Staatsbeitragsschlussabrechnung gemäss § 34 ZLG für das Geschäftsjahr 2024 erfolgt im März 2025, sobald die Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2024 vom statistischen Amt des Kantons bestätigt werden können.

Wir werden den ZL-Durchführungsstellen und vor allem den Finanzabteilungen der Gemeinden erneut zur Unterstützung der Jahresabschlüsse eine provisorische Staatsbeitragsberechnung - ohne Berücksichtigung des Lastenausgleichs - jeweils im Januar nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verfügung stellen. Wir gehen davon aus, dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden weiterhin 70 % an den anrechenbaren Teil der Zusatzleistungen – auch unter der Berücksichtigung des Soziallastenausgleichs – erhalten werden.

4.3. Verwaltungskostenentschädigung EL für das Geschäftsjahr 2024

Der Bund beteiligt sich an der Verwaltungskostenentschädigung zur Durchführung der EL. Das BSV ermittelt dazu die Anzahl EL-Fälle. Diese bemessen sich nach der korrekten und vollständigen Datenerfassung sowie Übermittlung durch die ZL-Durchführungsstellen. Die EL-Registerdaten liefern die Basisdaten für die Verwaltungskostenentschädigung, wobei für die Verwaltungskostenentschädigung jeweils die Falldaten des Verarbeitungsmonates Mai massgebend sind. Für das Jahr 2024 werden dem Kanton Zürich insgesamt 45 567 EL-Fälle angerechnet.

Kanton: ZH, Stand Mai 2024:

Wohnsituation, Versicherungsweig	EL-Fälle	Anzahl
Total (zu Hause, im Heim)	Total	45 567
	EL zur AHV	28 496
	EL zur IV	17 071
Zu Hause	Total	34 350
	EL zur AHV	21 576
	EL zur IV	12 774
Im Heim	Total	11 217
	EL zur AHV	6 920
	EL zur IV	4 297

Die Abrechnung der Verwaltungskostenentschädigung EL 2024 mit den Gemeinden erfolgt im Februar 2025.

4.4. Datenmeldungen

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten über die kantonale ZLEL-Webapplikation und monatlich die EL-Informationsdaten der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS gemäss Bundesvorgaben für das EL-Register. Diese Daten werden via sedex pro Gemeinde der IGS GmbH übermittelt, welche die Daten im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes konsolidiert und der ZAS als Gesamtes übermittelt. Weiter werden dem BFS im Rahmen der Sozialhilfestatistikdaten ZL-Daten übermittelt, welche aktuell modernisiert wird.

a) ZL-Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der **4. ZL-Quartalsabrechnung** über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken / neues Quartalsformular / Statistikdaten zu finden.

Die ZL-Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere in Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die ZL-Statistikdaten-SA 2025 sind bis am **15. Dezember 2025** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

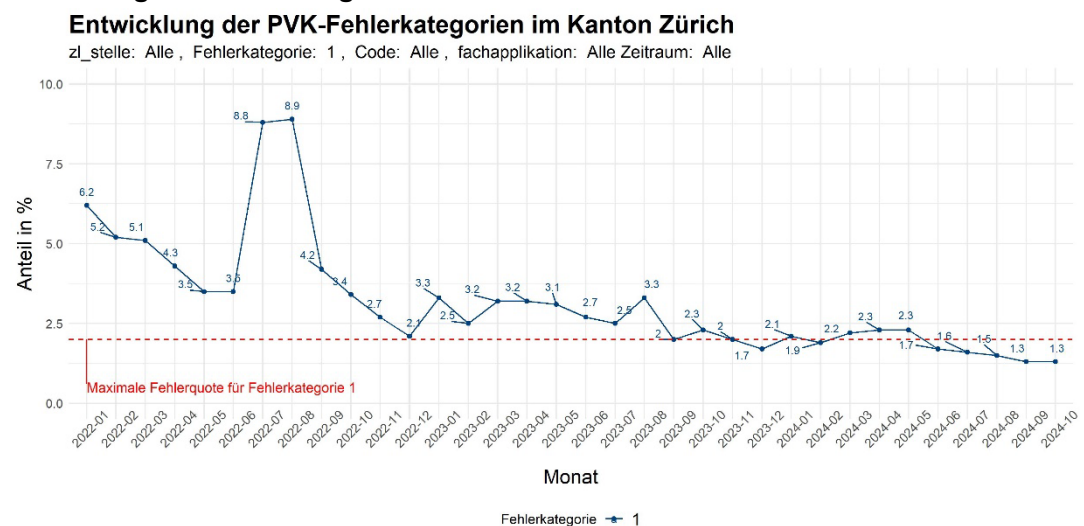
b) Qualitätssteigerung bei den monatlichen EL-Registerdatenmeldungen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen wie in den Vorjahren **monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats** zu melden. Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen i.d.R. jeweils zwischen dem 16. und 22. jeden Monats.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **Plausibilitätsverletzungen der Kategorie 1** verpflichtend auf den nächsten Monat zu beheben sind. Teilweise beobachten wir, dass in gewissen Fällen die Fehler längerfristig nicht korrigiert werden. Seit der monatlichen Rückmeldung der Plausibilitätsverletzungen durch das KSA, konnte die Fehlerquote seit dem Verarbeitungsmonat Juni 2024 deutlich gesenkt werden (siehe Abbildung 1 - Fehlertoleranz 2 %).

Plausibilitätsverletzungen der Kategorie 2 stellen Warnungen dar. Diese sind einmalig zu prüfen und falls nötig, zu korrigieren. Im Unterschied zu den Plausibilitätsverletzung der Kategorie 1 stellen diese jedoch keinen Fehler dar. Diese können bei ungewöhnlichen Fällen auftreten. Beispielsweise wenn ein Fall als Wohnungsfall gemeldet wird, aber keine Miete hinterlegt wird. Nicht in jedem Fall ist das falsch.

Abbildung 1: Entwicklung der PVK 1 im Kanton Zürich



Die Anpassungen der Wegleitung ELReg und des Plausibilisierungshandbuches sowie weitere Informationen finden Sie jeweils [unter dieser Linksammlung](#) im «Bereich für die Durchführungsstellen».

Weichen die Rentenbeträge von den Rentenbeträgen im Rentenregister ab, können sich die Durchführungsstellen per E-Mail an elreg@zas.admin.ch wenden.

c) Modernisierung Sozialhilfestatistikdaten

Das Bundesamt für Statistik hat in einem mehrjährigen Projekt die Sozialhilfestatistik modernisiert. Im Unterschied zum EL-Register handelt es sich dabei um einen Datensatz für statistische Zwecke und politischer Planung und die Ergebnisse aus dem Datensatz haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde (im Gegensatz zu den EL-Registerdaten, bei denen die Ergebnisse Grundlage für die Berechnung der Bundesbeitragsätze und Verwaltungskostenentschädigungen bilden).

Zukünftig stellt das BFS ein Webportal der Sozialhilfestatistik zur Verfügung und ermöglicht so den zentralen Anspruchsgruppen der Sozialhilfestatistik Zugang zu den

bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Die statistischen Produkte sind nach Sozialleistungen differenziert und berücksichtigen die im Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgeführten Leistungskategorien¹. Voraussichtlich werden im Januar die ersten Tests durchgeführt. Das kantonale Sozialamt wird zudem die ZL-Stellenleiterinnen und ZL-Stellenleiter kontaktieren, um anspruchsberechtigte Personen einen Zugangssaccount zu ermöglichen.

5. Bemerkenswerte Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile ergangen. Auf eine Auswahl davon möchten wir Sie gerne aufmerksam machen.

Bundesgerichtsurteil 9C_482/2022 vom 31. Januar 2024 (BGE 150 V 7)

Vorliegend war strittig, ob Bundesrecht verletzt wurde, wenn in der EL- Berechnung für eine teilinvalide versicherte Person der entrichtete AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nicht als Ausgabe berücksichtigt wurde.

Das kantonale Gericht hatte argumentiert, dass die Berechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens ein Nettoeinkommen darstellt, was die Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Sozialversicherungsbeiträge als Ausgabe ausschloss.

Das Bundesgericht widerspricht diesem Ansatz und betont, dass die tatsächlich gezahlten AHV/IV/EO-Mindestbeiträge bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt werden müssen, da diese Ausgaben dem Beschwerdeführer nicht mehr zur Verfügung stünden.

Bundesgerichtsurteil 8C_438/2023 vom 18. März 2024 (BGE 150 V 198)

Eine rückwirkende Anwendung des Artikels 13 ÜLG (Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte) auf Vorgänge, die vor Inkrafttreten des ÜLG stattgefunden haben, ist nicht zulässig. Die Anwendung eines Gesetzes auf abgeschlossene Vorgänge aus der Vergangenheit würde eine echte Rückwirkung darstellen, die grundsätzlich unzulässig ist, es sei denn, es gibt eine klare gesetzliche Grundlage und ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Bundesgerichtsurteil 9C_8C-690/2023 vom 2. Juli 2024 (zur Publikation vorgesehen)

Als Präzisierung des Grundsatzes, dass in der EL-Berechnung nur tatsächlich erzielte Einkünfte und vorhandenes Vermögen, über das der Empfänger von Ergänzungsleistungen ohne Einschränkungen verfügen kann, berücksichtigt werden darf, entschied das Bundesgericht, dass das gemäss FZV 16 II ausbezahlte Altersguthaben der 2. Säule bei der Berechnung des EL-Anspruchs nicht berücksichtigt werden darf, wenn der Versicherte seinen Anspruch auf eine Invalidenrente der 2. Säule aktiv geltend macht.

Bundesgerichtsurteil 8C_795/2023 vom 10. Oktober 2024

Gemäss Art. 25a Abs. 2 ELV gilt eine Person, die von der IV-Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung einer Hilflosenentschädigung als Heimbewohnerin im Sinne von Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG eingestuft wurde, auch für den Anspruch auf

¹ [Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerin. Vorliegend hatte der Versicherte eine Hilflosenentschädigung aufgrund des Hilfebedarfs für lebenspraktische Begleitung zugesprochen bekommen. Dabei handelt es sich um einen eigenen, in Art. 42 Abs. 3 IVG und Art. 38 IVV umschriebenen Anspruchstatbestand. Aus diesem Grund wurde zu Recht, bei der EL-Berechnung für Wohnkosten, die Heimtaxe nicht angerechnet.

6. Gesetzgeberische Entwicklungen

Es sind viele verschiedene gesetzgeberische Geschäfte hängig (oder mittlerweile abgeschlossen), die bei einer Annahme direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben können. Hier finden Sie eine Auswahl ohne Vollständigkeitsanspruch.

Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen (ursprünglich [Motion 18.3716](#))

Am 12. Dezember 2019 hat das Parlament die Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» angenommen. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine Gesetzesänderung vorlegt, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über EL zur AHV sicherstellt, so dass Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden können.

Am 21. Juni 2023 wurde die Vorlage des Bundesrates in Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage sah Betreuungsleistungen vor, die das selbständige Wohnen zuhause oder in einer institutionalisierten betreuten Wohnform fördern.

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung die Vorlage kritisch beurteilt.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat das BSV einen angepassten Entwurf erarbeitet, der am 13. September 2024 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Die neuen Leistungen sollen dabei nicht nur Altersrentnerinnen und -rentnern mit EL zustehen, sondern **auch Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente mit EL**.

Die Leistungen der EL für Hilfe und Betreuung zu Hause, mit welchen das betreute Wohnen unterstützt werden soll, sollen **in Form einer Pauschale vorschüssig** ausgerichtet werden, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Die Leistungen umfassen je nach Bedarf:

- Notrufsystem
- Haushaltshilfe
- Mahlzeitendienst
- Fahr- oder Begleitdienst

Die Kosten sollen über die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Der Bund würde sich damit nicht an diesen Leistungen beteiligen.

Der Nationalrat soll nun die Vorlage in der Wintersession 2024 behandeln. Das Geschäft wird damit frühestens in der Frühjahrsession 2025 in den Ständerat gelangen. Gemäss Auskunft des BSV wird die Vorlage frühestens 2027 in Kraft treten. 2028 ist jedoch wahrscheinlicher.

Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch eine smarte Auswahl an Hilfsmitteln (ursprünglich [Motion 22.4261](#))

Die Motion verlangt, dass bestimmte Hilfsmittel der IV, die zur Förderung des selbstbestimmten Lebens und der Vermeidung oder Verzögerung eines Heimaufenthaltes beitragen, auch durch die AHV übernommen werden. Die Motion wurde von beiden

Räten klar angenommen. Dabei ist die Erweiterung auf jene Hilfsmittel zu fokussieren, die einen Heimeintritt verzögern oder verhindern können. Zudem muss der Bedarf für ein Hilfsmittel therapeutisch angezeigt sein. National- und Ständerat haben die Motion angenommen, woraufhin das Geschäft an den Bundesrat überwiesen wurde.

Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch Zugang zu Assistenzbeiträgen ([Postulat 22.4262](#))

Mit dem Postulat soll der Bundesrat beauftragt werden zu prüfen, inwieweit die Ausrichtung von Assistenzbeiträgen auch an Personen im Rentenalter zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Absicherung führen könnte, die diesen Personen eine Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Rentenalter erlaubt. Die Kostenfolgen sollen dabei in einer Gesamtbetrachtung (Betroffene, Bund, Kantone, Sozialversicherungen) aufgezeigt werden. Der erstbehandelnde Nationalrat hat das Postulat angenommen. Das Geschäft wurde an den Bundesrat überwiesen

Tod in Heimen und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen. Teure und ärgerliche Verwaltungsverfahren einstellen ([parlamentarische Initiative 22.442](#))

Den Kantonen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die EL in Heimen bis zum Ende des Sterbemonats auszuführen. Die SGK-N und die SGK-S haben der Initiative Folge gegeben. Die SGK-N bereitet einen Vorentwurf vor.

Zugang zu Ergänzungsleistungen für alle gleichermassen gewährleisteten ([Motion 23.3571](#))

Die Motion verlangt vom Bundesrat eine Regelung, mit der die Kantone potenzielle EL-Bezügerinnen und -Bezüger proaktiv angehen müssen, um die Bezugsberechtigung abzuklären. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Mit Beschluss vom 19. September 2024 hat der Nationalrat die Motion abgelehnt. Das Geschäft ist damit erledigt.

In seiner Stellungnahme zur Motion erklärte sich der Bundesrat bereit, die bestehenden Verfahren in den Kantonen zu evaluieren und zu prüfen, inwiefern diese verbessert werden könnten. Zu diesem Zweck wurde bereits eine Studie lanciert, mit welcher der Informationsfluss zwischen den Kantonen und den rentenbeziehenden Personen untersucht und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden sollen (best practice). Das BSV hat die EL-Stellen über die Studie in Kenntnis gesetzt. Alle Kantone bzw. verschiedene EL-Stellen wurden gebeten, ein Formular über ihre Informationskanäle auszufüllen. Anschliessend wird in einigen Kantonen eine vertiefte Erhebung durchgeführt. Es geht insbesondere auch darum zu prüfen, ob manche Kantone die Steuerdaten verwenden oder künftig verwenden wollen, um potenzielle EL-Bezügerinnen und -Bezüger gezielt über einen möglichen EL-Anspruch zu informieren.

Im Zusammenhang mit dieser Motion wird sich eine Arbeitsgruppe mit der Vereinfachung der Durchführung beschäftigen. Sie wird insbesondere Möglichkeiten zur Vereinfachung der periodischen Revisionen prüfen, aber auch weitere Themen diskutieren, die von den EL-Stellen oder vom BSV vorgeschlagen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Resultate den Anstoss zu einer Gesetzesänderung geben; das Ziel ist dies jedoch nicht. Der Kanton Zürich ist in der Arbeitsgruppe durch den EL-Stellenleiter Winterthur darin vertreten.

Überprüfung und Vereinheitlichung der Begriffe «Wohnort» und «Wohnsitz» im KVG (ursprünglich [Motion 23.4343](#))

Ziel der Motion ist, die Zuständigkeiten klar zu regeln, da der Wohnort nicht notwendigerweise mit dem Wohnsitz übereinstimmen muss. In der Praxis ist dies z.B. bei im Heim, im betreuten Wohnen, im Strafvollzug oder in einem Frauenhaus lebenden Personen der Fall.

Die Motion wurde von beiden Räten angenommen. Das Geschäft wird an den Bundesrat überwiesen.

Heizkosten bei Ergänzungsleistungen vollständig berücksichtigt ([parlamentarische Initiative 22.443](#))

An seiner Sitzung vom 27. Mai 2024 hat der Nationalrat beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben. Das Geschäft ist damit erledigt

13. AHV-Rente

Die 13. AHV-Rente soll einmal jährlich jeweils im Dezember an die Personen ausbezahlt werden, die Anspruch auf eine Altersrente haben. Dieser Zuschlag hat keine Auswirkungen auf die Höhe der monatlichen Altersrenten und wird bei der Berechnung des Einkommens, das für die Gewährung von Ergänzungsleistungen massgeblich ist, nicht berücksichtigt. Das Geschäft geht in der Wintersession in den Ständerat. Die erste 13. AHV-Rente wird ab Dezember 2026 ausbezahlt.

Witwen- und Witwerrente

Der Bundesrat will die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen beseitigen und die Hinterlassenenrenten an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Diese sollen auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die Reform der Hinterlassenenrenten soll 2026 in Kraft treten.

Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und somit die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen verabschiedet. Die Vorlage tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie schafft mittels notwendiger Änderungen am VRG sowie weiteren Gesetzen die Grundlagen für einen durchgängigen, rechtsverbindlichen elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich. Egovpartner unterstützt die Gemeinden und Städte mit Informationen und weiteren Angeboten zur Umsetzung des Gesetzes und die dazugehörige Verordnung: LexGo Gemeinden/Städte | egovpartner.

Die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) regelt die Einzelheiten und tritt ebenfalls per 1. Januar 2026 in Kraft.

Eigenmietwertanpassung voraussichtlich auf 2026

Aufgrund zweier Gerichtsentscheide passt der Regierungsrat die Weisung zur Bewertung der Liegenschaften und zum Eigenmietwert der heutigen Situation an. Die neue Weisung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt strebt der Regierungsrat die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Wiedereinführung einer Härtefallregelung an. Im EL-Register (Stand Verarbeitungsmonat September 2024) wurden 460 Fälle mit einer selbstbewohnten Liegenschaft gemeldet, die auf 2026 von dieser Anpassung betroffen sein könnten.

7. EL-Weiterbildungskurse 2025

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL-Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Neben den alljährlich stattfindenden Grundkursmodulen ZL finden weitere Kurse zu aktuellen Themen statt u.a. zu Kinderfällen, Einkommensverzicht, Vermögensverzicht, Nachlassrückerstattung, Liegenschaften im In- und Ausland und periodische Überprüfung.

Eine Kursanmeldung ist online über zl-fachverband.ch möglich.

8. Mehrjahrestabellen

8.1. Lebensbedarf (Erwachsene) pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr	Alleinstehend Ehegatte zu Hause	Ehepaare
2023 2024	20 100	30 150
2025	20 670	31 005

8.2. Lebensbedarf (Kinder) pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr		Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
2023 2024	1. Kind	10 515	7380
	2. Kind	10 515	6 150
	3. Kind	7 010	5 125
	4. Kind	7 010	4 270
	5. Kind und weitere Kin- der je	3 505	3 560
2025	1. Kind	10 815	7 590
	2. Kind	10 815	6 325
	3. Kind	7 210	5 270
	4. Kind	7 210	4 390
	5. Kind und weitere Kin- der je	3 605	3 660

8.3. Miete – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10. Abs. 1 Bst. B ELG)

Jahr	Haushaltsgrösse	Regionen		
		Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
2023 2024	Alleinstehend	17 580	17 040	15 540
2023 2024	2 Personen	20 820	20 220	18 780
2023 2024	3 Personen	23 100	22 140	20 700
2023 2024	4 Personen und mehr	25 200	24 120	22 380
2025	Alleinstehend	18 900	18 300	16 680
2025	2 Personen	22 320	21 720	20 160
2025	3 Personen	24 780	23 760	22 200
2025	4 Personen und mehr	27 060	25 920	24 000

8.4. Miete – jährlicher Höchstbetrag für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1 c Bst. 1ter ELG)

Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	Region 1	Region 2	Region 3
Jahr 2023 2024	10 410	10 110	9 390

2025	11 160	10 860	10 080
------	--------	--------	--------

8.5. Rollstuhlzuschlag – jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG))

Jahr Rollstuhlzuschlag (für alle 3 Mietzinsregionen je)

2024	Fr. 6 420
2025	Fr. 6 900

8.6. Maximal anrechenbare Heimplatz in Pflegeheimen (§1 Bst. a ZLV)

Jahr	Pflegeheime
2023	264
2024	268
2025	268

8.7. Maximal anrechenbare Heimplatz in Invalideneinrichtungen (§1 Bst. b ZLV)

Jahr	Invalideneinrichtungen für Erwachsene
2023	181
2024	184
2025	184

8.8. Maximal anrechenbare Heimplatz in weiteren anerkannten Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes gemäss § 1 Bst. d ZLV

Jahr	Invalideneinrichtungen für Erwachsene
2023	181
2024	184
2025	184

8.9. Kinder- und Jugendheime § 1 Bst. c ZLV

Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereiche A, Kinder- und Jugendheime und D, Sonderschulen).

Anrechenbare Taxe bei Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt:

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB, jedoch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons vorliegt

Maximal Fr. 30 pro Tag (Beitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Hinweis

Die Kostenübernahmegarantie des AJB gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.

In Fällen, in denen weder eine Kostenübernahmegarantie des AJB noch eine IVSE-Kostenübernahmegarantie eines anderen Kantons vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.

8.10. Schulheime gemäss § 1 Bst. c ZLV

Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereich D, Sonderschule)

Anrechenbare Taxe für Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt

Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in

der Schule von Fr. 10 pro Tag, zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.

Hinweis

Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.

8.11. Familienpflege gemäss § 1 Bst. c ZLV

Anrechenbare Heimtaxe, wenn keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt (v.a. bei ausserkantonalen Platzierungen)

Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern (respektive einer unter kantonaler Aufsicht stehenden Dienstleistungsanbieterin für Familienpflege, DAF), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen. Vorausgesetzt ist, dass für das entsprechende Pflegeverhältnis eine Pflegeplatzbewilligung gemäss Art. 4 und 8 der Pflegekinderverordnung (PAVO) vorliegt.

Die ZL-Durchführungsstellen dürfen sich bei Unsicherheiten bzgl. anrechenbarer Heimtaxe bzw. unklaren Konstellationen gerne an das Kantonale Sozialamt wenden.

8.12. Persönliche Auslagen in Heimfällen (11 Abs. 2 ZLG i.V. mit § 2 ZLV)

Jahr	Maximalbetrag für Erwachsene pro Jahr in Franken
2023	
2024	6 700
2025	6 890

Die Abstufungen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in Erstausbildung sind gemäss Ziffer 2.2.4. der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der ZL zur AHV/IV (Stand 1. April 2025) folgende:

2025

– Vorschulbereich und Kindergarten	Fr. 192.00 pro Monat
– 1. bis 3. Klasse Primarschule	Fr. 260.00 pro Monat
– 4. bis 6. Klasse Primarschule	Fr. 340.00 pro Monat
– Sekundarstufe I	Fr. 383.00 pro Monat
– Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	Fr. 473.00 pro Monat

8.13. Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inklusive Verwaltungskosten

Jahr	Betrag pro Jahr
2024	539.70
2025	556.50

8.14. Kantonale Beihilfe (§ 16 ZLG)

Jahr	2024	2025
Alleinstehende	2 420	2 420
Ehepaare	3 630	3 630
Minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft	1 210	1 210
Volljährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft	2 420	2 420
Kinder, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben mit Lebensbedarf für Erwachsene	Keine BH	Keine BH

Kürzungen gemäss ZLG, ZLV und Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2024, Ziffer 2.2.5

8.15. Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 Bst. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html#410188076>

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 Bst. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen sind (neu) auf der Homepage der von SEBE für IFEG-Institutionen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung/sebe-anbietende/sebe-ifeg.html>

«Schulheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html>

«Kinder- und Jugendheime» nach § 1 Bst. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 Bst. d ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes (Achtung: Link wird sich im Januar 2024 ändern):

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>

Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, bei Sozial- und Drogenhilfeinstitutionen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, sich bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 Bst. d ZLV haben nach Ziffer 2.3.7 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV

vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Weisungsziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.3.7 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.